

Thomas Windhöfel, Bonn/Freiburg

Das Naturrecht, der säkulare Verfassungsstaat und das Recht auf Leben

I. Einleitung

„Ein Rechtsphilosoph oder Jurist, der heute in der wissenschaftlichen Welt noch ernst genommen werden will, darf auf keinen Fall von Naturrecht sprechen.“ Mit diesen Worten begann 1980 P. Arthur F. Utz OP seinen Vortrag unter dem Titel „Der unzerstörbare Kern der Naturrechtslehre“.¹

1. Die aktuelle Diskussion um Naturrecht

Möglicherweise hat sich dies geändert. Man spricht in Deutschland wieder über Naturrecht.

Das hat nicht zuletzt mit der Rede Papst Benedikt XVI. im Bundestag über die „Ökologie des Menschen“ zu tun,² die ein großes Echo fand.³ Bereits zuvor hatte Benedikt XVI. in mehreren Verlautbarungen auf das Naturrecht hingewiesen, besonders prominent in der Enzyklika „Caritas in veritate“.⁴

Freilich hat der emeritierte Papst diese Diskussion weniger angestoßen als auf sie reagiert. Spätestens in der zweiten Hälfte des ersten Jahrzehnts war das Naturrecht als Thema in aller Munde.⁵ Neu angestoßen wurde die Beschäftigung mit dem Naturrecht insbesondere durch zwei bedeutende moraltheologische Monographien von Rhonheimer⁶ und Schockenhoff⁷.

Allerdings fällt auf, dass die Diskussion in Deutschland vorwiegend von Theologen und Philosophen geführt wird und dabei häufig mit der Diskussion über die deontologische oder teleologische Begründung ethischer Normen in Eins geht. Unter „Naturrecht“ werden dann manchmal intrinsisch geltende ethische Normen verstanden. Der Rechtscharakter des Naturrechts wird entweder nicht problematisiert oder sogar geleugnet.

Demgegenüber war von rechtswissenschaftlicher oder rechtsphilosophischer Seite wenig über das Thema zu hören. Im Gegenteil reagieren Rechtswissenschaftler dort, wo sie sich an dem Diskurs beteiligen, ausweichend auf die Frage des vorpositiven Rechts. So bleibt es etwa bei dem Hinweis auf die „Werte und Überzeugungen der Bürger“, die zum „Fundament der Verfassungs- und Rechtsordnung erstarken – wenn sie überzeugend und authentisch gelebt werden.“⁸ Das ist zweifellos richtig; es hat aber keinen Bezug zur Frage des Naturrechts. Insofern mag das eingangs zitierte Diktum von Utz noch immer gelten.

Im Folgenden sei zunächst dargelegt, was hier unter Naturrecht verstanden wird (II.) Sodann soll in aller Kürze gezeigt werden, inwiefern Naturrecht auch im säkularen Verfassungsstaat kein Fremdkörper ist, sondern im Gegenteil Grundlage seiner Legitimation (III.). Ab-

schließend werden die Konsequenzen daraus für das Menschenrecht auf Leben gezogen (IV.).

II. Naturrecht

1. Eine erste Annäherung: Die glorreichen Sieben, das Recht und die Gewalt

a) Die soziologische Definition des Rechts

Soziologisch wird das Recht seit Max Weber üblicherweise als eine Menge sozialer Normen definiert, deren Wirksamkeit zumindest im Großen und Ganzen durch organisierten Zwang garantiert wird.⁹ Es geht dabei weniger um die tatsächliche Ausübung des Zwanges, auch nicht in erster Linie um die konkrete Androhung, sondern um die abstrakte Möglichkeit des Zwanges, die im Normalfall bereits einen hinreichenden Grund zum Rechtsgehorsam schafft.¹⁰ Alle Normen, die nicht in diesem Sinne erzwingbar sind, werden demgegenüber in den Bereich der Moral¹¹ oder Konvention¹² verwiesen. Nicht zum Rechtsbegriff gehört nach dieser herkömmlichen Auffassung irgendein materieller Inhalt der Norm. Vielmehr wird das Recht im Unterschied zur Moral rein formal bestimmt; (nur) in diesem Sinne ist der berühmte Satz *Kelsens* zu verstehen, dass jeder beliebige Inhalt Recht sein könne.¹³

1 Veröffentlicht in: Rechtstheorie 11 (1980) 283 ff.

2 Ansprache Papst Benedikts XVI. im Bundestag am 22. September 2011, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 189, S. 30 ff.; auch abgedruckt z. B. in: Rechtstheorie 42 (2011) 275 ff.).

3 Vgl. etwa *Essen* (Hrsg.), Verfassung ohne Grund. Die Rede des Papstes im Bundestag, Freiburg 2012; die Aufsätze von *Preyer*, Rechtstheorie 42 (2011) S. 283 ff.; *Kallscheuer* und *Porzner*, Blätter für deutsche und internationale Politik 2011, Heft 11, S. 96 ff. und 101 ff. sowie von *Breuer* und *Nass*, Neue Ordnung 2012, Heft 2, S. 84 ff. und 103 ff.

4 Enzyklika CARITAS IN VERITATE vom 29. Juni 2009, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 186, Nr. 59. Vgl. dazu *Schallenberg*, Die Neue Ordnung 2010, 96 ff. sowie *Roos*, Menschen, Märkte und Moral, Köln 2009. Zahlreiche weitere Nachweise aus dem Werk Joseph Ratzingers/Benedikt XVI. bei Reiter, Trierer Theologische Zeitschrift 2013, 85, 86 f. m. Fn. 2.

5 Vgl. z. B. die Tagungsbände *Böttigheimer/Fischer/ Gerwing* (Hrsg.), Sein und Sollen des Menschen, 2009; *Härle/Vogel* (Hrsg.), „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“, 2007; *Thomas/Hattler* (Hrsg.), Der Appell des Humanen, 2010; ferner die Naturrecht-Sonderhefte der Zeitschriften COMMUNIO (Ausgabe März/April 2010) und CONCILIUM (Ausgabe 3/2010).

6 Natur als Grundlage der Moral, 1987.

7 Naturrecht und Menschenwürde, Mainz 1996.

8 So z. B. *Müchl*, in *Thomas/Hattler* (Anm. 5), S. 155, 173.

9 Grundlegend *Max Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, Studienausgabe der 5. Aufl., 1980, S. 17, 185.

10 Näher *Isensee*, in: Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel. FS für Kurt Eichenberger, 1982, S. 23, 24 ff.

11 *Kelsen*, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, S. 64 f.

12 *Max Weber* (Anm. 9), S. 187 ff.

13 *Kelsen* (Anm. 11), S. 201.